



Verordnung

Leopoldimarktordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 2.6.2021, mit der für die Abhaltung des **Leopoldimarktes** folgende

Marktordnung

für die Stadt Klosterneuburg erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Stammfassung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt dem Leopoldimarkt im Sinne der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Stadt Klosterneuburg.

§ 2

Markttage, Marktgebiet

Der Leopoldimarkt wird zu folgenden Terminen abgehalten:

- a) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Montag oder Dienstag, so beginnt der Leopoldimarkt jeweils am Freitag vor dem 15. November und dauert bis einschließlich 15. November.
- b) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Mittwoch, so beginnt der Leopoldimarkt am Mittwoch, dem 15. November und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.
- c) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Donnerstag, so beginnt der Leopoldimarkt am Donnerstag, dem 15. November, und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.
- d) Fällt der Leopolditag (15. November) auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt der Leopoldimarkt jeweils am Donnerstag vor dem 15. November und dauert bis einschließlich den darauffolgenden Sonntag.

Marktgebiet ist in der KG Klosterneuburg die Leopoldstraße ab dem Roman-Scholz-Platz bis zum Rathausplatz, der gesamte Rathausplatz, die Karl-Resperger-Gasse und der Welfenplatz. Siehe Anhang I

§ 3 Marktzeiten

Marktzeit ist an Markttagen von Montag bis Donnerstag und am Sonntag jeweils ab 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr, am Freitag und Samstag jeweils ab 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr. Am letzten Markttag endet die Marktzeit um 21:00 Uhr.

Der Vergnügungspark hat an Markttagen von Montag bis Samstag ab 14:00 Uhr, am Sonntag und am Leopolditag – unabhängig davon auf welchen Wochentag dieser fällt – ab 10:00 Uhr zu öffnen. Es ist den einzelnen Vergnügungsbetrieben aber auch gestattet, täglich ab dem Beginn der Marktzeit zu öffnen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Folgende Waren bzw. Warengruppen sind Gegenstände des Marktverkehrs: Speisen und Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, Süßwaren, Spielwaren, Geschenkartikel, Modeschmuck und kunstgewerbliche Gegenstände, Textilien, Heimtextilien, Haushaltsartikel und Küchengeräte (ausgenommen Messer), Biowellnessprodukte, Körperpflegemittel, Lederwaren und Taschen. Verboten ist der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen Scherzartikeln wie Knallerbbsen), Softguns, Waffen aller Art sowie Messer.

§ 5 Vormerkung und Vergabe von Standplätzen

Jedermann ist berechtigt, den Markt mit den in § 4 dieser Leopoldmarktordnung aufgezählten Waren bzw. Warengruppen zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Weiters sind am Leopoldmarkt Betriebe für öffentliche Belustigungen, Schaustellungen und Volksvergnügungen zugelassen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg kann Bewerber für die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Leopoldmarkt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens unverbindlich vormerken. Daraus kann ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes nicht abgeleitet werden.

Die einzelnen Standplätze werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und unter Beachtung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren bzw. Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeziehern feilgehalten wird, mittels schriftlicher Bewilligung zugewiesen.

Es dürfen nur Geschäfte zur Aufstellung gelangen, die seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg bewilligt wurden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes oder eines bestimmten Ausmaßes.

§ 6 Standgebühren

Als Vergütung für die Benützung der Standflächen, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sowie zur Deckung der mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen sind von den Standplatzbeziehern die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg festgesetzten Standgebühren zu entrichten. Die Gebühren entstehen mit Zuteilung des Standplatzes und werden mit Beziehen des Standplatzes eingehoben.

§ 7 Überwachung des Marktes

Die Betreiber von Verkaufsständen sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen (Familienname in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den im Firmenbuch eingetragenen Firmennamen) in gut sichtbarer Schrift zu enthalten. An Schausteller- und Vergnügungsbetrieben sind Name und Anschrift des jeweiligen Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzubringen. Vor Beginn des Verkaufes, spätestens aber um 13:00 Uhr, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Marktbehörde und die Käufer leicht zu überblicken sind. Jeder Standbezieher hat die Preise seiner Waren bzw. Leistungen an seinem Stand bzw. Betrieb deutlich sichtbar auszuzeichnen.

Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen. Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, Leergebinde, etc.) sind von den Marktbeziehern spätestens am Ende eines Markttages abzutransportieren. Die Trennung der anfallenden Abfälle hat nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Für die Bereitstellung der erforderlichen Müllbehälter sowie die Entsorgung des anfallenden Abfalles in die Müllbehälter der Stadtgemeinde Klosterneuburg sind die jeweiligen Standinhaber verantwortlich.

Die Lagerung von Waren und Verkauf- bzw. Vorratsgebinden aller Art außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist verboten. Die Aufstellung von Stehtischen, Werbetafeln und Banner u.ä. ist nur nach Genehmigung durch das Marktamt in den zugewiesenen Bereichen und Plätzen zulässig. Für die Gewährleistung der Durchfahrtsbreite im Sinne des § 9 dieser Verordnung sind die Standbetreiber verantwortlich.

Die Herstellung der Verkaufsstände hat derart zu erfolgen, dass die Sicherheit der Marktbesucher nicht gefährdet wird. Nach Marktende sind die Stände unverzüglich, spätestens bis 10:00 Uhr des Folgetages, abzubauen. Jeder Standplatzinhaber hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Standplatz zu sorgen.

Den Anordnungen der Marktbehörde ist unverzüglich nachzukommen.

§ 8 Marktpolizeiliche Vorschriften

Die Zufahrt zu den Ständen zur Anlieferung von Waren ist während des Leopoldifestes täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr gestattet. Spätere Zufahrten für Anlieferungen sind nicht zulässig. Ab 21:00 Uhr kann die Zufahrt vom diensthabenden Leiter der Marktbehörde für den Standabbau gestattet werden, wenn dadurch keine Marktbesucher gefährdet werden. Am letzten Tag des Leopoldifestes kann die Zufahrt bereits ab 18:00 Uhr von der Marktbehörde für den Standabbau gestattet werden, wenn dadurch keine Marktbesucher gefährdet werden. Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen (PKW, LKW, Anhänger, Wohnwagen, etc.) - ausgenommen Verkaufswagen bzw. betriebsnotwendige Fahrzeuge - ist auf dem gesamten Festgelände ausnahmslos verboten.

Alle auf den Markt gebrachten Nahrungs- und Genussmittel unterliegen den Vorschriften des Lebensmittelrechtes in den jeweils gültigen Fassungen.

Nahrungsmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgebreitet werden, die sich mindestens 0,5 Meter über dem Erdboden befinden. Die Nahrungsmittel sind vor Verschmutzung zu schützen. Alle anfallenden Abfälle sind in fest verschlossenen und geruchsdichten Behältnissen aufzubewahren und nach Ende der Verkaufszeit abzutransportieren! Verkaufstische, Markttische und Stände sowie Geräte und Geschirr sind ständig hygienisch sauber zu halten.

Jene Marktbezieher oder Betriebe, die heiße alkoholische Getränke ausschenken, haben dafür zu sorgen, dass mindestens ein heißes, nichtalkoholisches Getränk zur Ausschank bereitsteht.

Die Inbetriebnahme von Stromaggregaten ist nicht zulässig, die Verwendung von Gaslampen ist gestattet. Ab 24:00 Uhr ist jede Lautsprechermusik einzustellen. Spätestens mit Ende der Marktzeit gemäß § 3 dieser Verordnung haben alle Vergnügungsbetriebe und Verkaufsstände ihren Betrieb zu

schließen. Lärmverursachende Auf- und Abbauarbeiten sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht zulässig.

§ 9

Sicherheitsbestimmungen

Bei Ertönen einer Alarmsirene bzw. bei Polizei-, Rettungs- und Feuerwehreinsätzen ist der Betrieb bis zum Einsatzende einzustellen. Die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge muss unbedingt gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind Verkaufsschirme bzw. Klappen von Verkaufswagen unverzüglich zu schließen und Stehtische, Werbetafeln, Banner und Ähnliches von der Fahrbahn zu entfernen.

Inhaber von Vergnügungsbetrieben haben bei der Anmeldung für das Leopoldifest die Veranstaltungsbewilligung der NÖ Landesregierung sowie das jährliche Gutachten eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen oder Ziviltechnikers betreffend die Stand- und Betriebssicherheit des Vergnügungsbetriebes, sowie den aufrechten Bestand einer Haftpflichtversicherung für den Vergnügungsbetrieb der Stadtgemeinde vorzulegen.

Von den Vergnügungsbetrieben und Verkaufsständen ist ein Gesundheits- und Präventionskonzept bereitzuhalten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben (z. B: COVID-19 Pandemie).

Vergnügungsbetriebe sowie brandgefährdete Verkaufsstände dürfen den Betrieb, soweit jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, erst nach positiver Überprüfung durch die Bau-, Feuer- und Gefahrenpolizei der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufnehmen.

Die aufgrund von gewerbebehördlichen Auflagen bzw. sonstigen behördlichen Vorschriften erforderlichen Feuerlöschgeräte und Löschdecken (Ö-Norm geprüft) müssen an sichtbarer Stelle angebracht sein. Die Betreiber von brandgefährdeten Verkaufsständen und Vergnügungsbetrieben sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die am Leopoldmarkt in den brandgefährdeten Verkaufsständen und Vergnügungsbetrieben beschäftigt werden, im Umgang mit den Feuerlöschgeräten und Löschdecken zu unterweisen und Maßnahmen zur Erstbekämpfung eines Brandherdes festzulegen.

Standplatzbezieher, die Flüssiggasanlagen betreiben (Gaslampen ausgenommen), haben die Betriebssicherheit dieser Einrichtungen durch Vorlage eines aktuellen Überprüfungsbefundes nachzuweisen und während des Betriebes, soweit jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, einen Leckspray bereitzuhalten.

Leitern und Aufstiegshilfen müssen vor Marktbeginn entfernt werden bzw. müssen fix montierte Leitern und Aufstiegshilfen so gesichert werden, dass ein unbefugtes Benutzen unmöglich ist. Der Verkauf von Getränken aller Art in Glasflaschen ist verboten. Getränke dürfen nur in Getränkedosen, PET-Flaschen oder Einweg-Thermobecher abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Heißgetränken in Häferln, die gegen Pfand ausgegeben werden.

§ 10

Verlust von Marktplätzen

Marktbezieher kann vom diensthabenden Leiter der Marktbehörde die weitere Tätigkeit auf dem Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

- a) Wenn ein Marktbezieher sich weigert, die vorgeschriebene Standgebühr zu bezahlen.
- b) Wenn ein Marktbezieher die Ruhe und Ordnung stört oder die weitere Tätigkeit aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktbezieher den Anordnungen der Marktbehörde nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
- d) Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.
- e) Wenn ein Marktbezieher wegen Übertretung von Bestimmungen dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen Vorschriften oder der Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und

Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF., bzw. sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften bestraft worden ist und ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu befürchten ist.

§ 11

Verhaltensregeln für Marktbesucher

Der Besuch des Leopoldimarktes ist unter Befolgung der nachstehend genannten Regelungen möglich. Die Benutzung des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktbehörde übernimmt keinerlei Haftung. Mit Betreten des Marktgeländes gelten diese Verhaltensregeln als anerkannt.

Jugendschutz

Die Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen zu Ausgangszeiten, Alkohol- und Tabakkonsum.

Verhalten auf dem Marktgelände

1. Innerhalb des Marktgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, oder behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
2. Beachten Sie die Hinweise der Einsatzkräfte (Polizei, Rettung, Feuerwehr), der Marktbehörde sowie des Ordnerdienstes und leisten Sie deren Aufforderungen unverzüglich Folge.
3. Informieren Sie die Einsatzkräfte über die bekannten Notrufnummern: Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144, bzw. wenden Sie sich an den Ordnerdienst, wenn anderen Menschen Hilfe benötigen.
4. Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Marktgelände sowie Rettungswege sind ständig freizuhalten.
5. Vermeiden Sie unnötigen Lärm, das Marktgelände ist auch ein Wohngebiet.
6. Die Besucher sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen der Bundesregierung sowie des Landes, die in Epidemie- bzw. Pandemiesituationen, wie zum Beispiel COVID-19, erlassen werden, einzuhalten und zu befolgen.

Den Besuchern des Festgeländes ist insbesondere untersagt:

1. Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühergeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen.
2. Flaschen, Becher, Krüge oder Gläser auf das Marktgelände mitzubringen.
3. Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
5. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
6. das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und Aufbauten.
7. nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten.
8. Getränke aller Art einzubringen.
9. außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen. Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.
10. Waren im Umhergehen feilzubieten.

Zuwiderhandlungen

Besucher, die gegen diese Verhaltensregeln verstoßen, können vom Marktgelände verwiesen werden. Für schuldhafte Beschädigungen haftet der Verursacher.

§ 12

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister. Diesem stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegt den Mitarbeitern der Marktbehörde.

§ 13

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 15.6.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg, insbesondere die Leopoldimarktordnung vom 1.9.2014, außer Kraft.

Klosterneuburg, am 2.6.2021

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 04.06.2021

Abgenommen am: 21.06.2021

Genderklausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichmaßen.
Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Amtstafel: analoge Amtstafel in der Herbergasse, digitale Amtstafel unter www.klosterneuburg.at/amtstafel
Aktuelle Informationen: auf der Webseite der Stadt, www.klosterneuburg.at, per App „Gem2Go“ oder E-Mail Newsletter (www.klosterneuburg.at/newsletter)